

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Eichenau

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts - ASiMPV - vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 853) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Aus Anlass der in der Gemeinde Eichenau am 25. März 2012 und 14. Oktober 2012 stattfindenden Jahrmärkte dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Eichenau am 25.03.2012 und 14.10.2012 in der Zeit von 12⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr geöffnet sein.
- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Jahrmarkt statt, so gilt Abs. 1 nicht.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände der §§ 24 und 25 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, 14. Februar 2012
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Eichenau vom 14.02.2012 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eichenau Nr. 02 vom 29.02.2012 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Verordnungstext.